

GRÜNE LIGA Thüringen e.V. | Goetheplatz 9b | 99423 Weimar

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Ref. 54, Herr Braunisch
Beethovenstraße 3
99086 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Goetheplatz 9b | 99423 Weimar
☎ 03643 | 492 796 📠 03643 | 531 30
✉ thueringen@grueneliga.de
www.grueneliga.de/thueringen

Spendenkonto VR Bank Weimar eG
BLZ 82064188 Kt.-Nr.: 5083125

Vereinsregisternummer 543
Steuernummer: 162/141/05296

Freitag, 29. November 2013

Vollzug des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG)

Verfahren zur Ausweisung des „erweiterten Biosphärenreservats Vessertal-Thüringer Wald“

hier: Benachrichtigung gemäß §63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und §45 Abs. 2 ThürNatG

Ihr Zeichen: 54-44124.8

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der GRÜNEN LIGA bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Zur Namensgebung

Bei der Bezeichnung „Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“ handelt es sich um den bisherigen Titel, während es sich bei den übrigen um Vorschläge aus dem Diskussionsprozesses zur Erweiterung des BSR etablierten Forums handelt („Biosphärenreservat Mittlerer Thüringer Wald“) bzw. der Thüringer Tourismus GmbH und des Regionalverbands Thüringer Wald e. V. („Biosphärenreservat Thüringer Wald“). Innerhalb von 34 Jahren wäre ein neuer Name die dritte Namensänderung. Dies fördert nicht den Wiedererkennungswert. Die Bezeichnung Mittlerer Thüringer Wald wird für nicht ganz korrekt empfunden, da gemäß den „Naturräumen Thüringens“ direkt östlich im Anschluss das Thüringer Schiefergebirge beginnt. Der neutrale Begriff Thüringer Wald in Verbindung mit dem Namen Vessertal erscheint den Raum besser zu beschreiben und führt den seit 1979 etablierten Namen fort. Eine Reduzierung auf „Thüringer Wald“ würde auch eine Verarmung in der Regionalität von geographischen Bezeichnungen zur Folge haben. Die Erwähnung des Vessertales im Namen zeigt auch die geographische Vielfaltigkeit Thüringens und reduziert nicht nur auf den bereits bekannten „Thüringer Wald“.

Zu § 1 – Schutzgegenstand, Abgrenzung und Zonierung

Um der zu erwartenden Diskussion zur Schutzkategorie bzw. zu Ge- und Verboten, ist die Altbezeichnung Naturschutzgebiet (NSG) für die entsprechenden Gebiete in den jeweiligen Kern- und Pflegezonen mit aufzunehmen. Naturschutzgebiete und „Pflegezonen“ sind gleich zu behandeln und zu bewertet werden. Das führt zu dem auch zu einer Übereinstimmung mit dem Handbuch der Naturschutzgebiete in Thüringen, in welchem sowohl Naturschutzgebiete als auch die Pflegezonen gemeinsam und durchgehend nummeriert aufgeführt sind.

„(9) ... Bestehen im Einzelfall Zweifel über den genauen Verlauf der Außengrenze, unterliegt die betreffende Fläche nicht den Regelungen dieser Verordnung; bei Zweifeln über die Grenze der Kern- oder Pflegezone ist die betreffende Fläche nicht Bestandteil der Kern- oder Pflegezone.“ Der Verlauf der Außengrenze ist eindeutig zu regeln. Die Option, daß bei Zweifeln die Fläche nicht Bestandteil des Gebietes bzw. der jeweiligen Zone ist halten wir für nicht akzeptabel. Wie will man damit umgehen, wenn bei mehreren sich anschließenden Flächen Zweifel über den Grenzverlauf bestehen? Es würde unter Umständen zu einem Ausfransen der Gebietsgrenze führen. Um diesem Vorzubeugen, ist die Grenze eindeutig (bspw. Flurstücke, Feldblöcke) festzulegen.

Zu § 2 – Schutzzweck, Schutz- und Entwicklungsziele (2) In der Entwicklungszone sind

„(2) In der Entwicklungszone sind:

1. der Landschaftscharakter aus **weitgehend** unverbauten gebietstypischen Wald- und Offenlandbereichen und **harmonisch** in die Landschaft eingebetteten Ortschaften zu erhalten,

2. die Ortschaften unter Beachtung der historisch gewachsenen Strukturen landschaftstypisch so zu entwickeln, dass Neuversiegelungen **weitestmöglich** vermieden und regionaltypische Bauformen, Baustoffe und Handwerkstechniken gefördert werden,...

Die Begriffe **weitgehend**, **harmonisch**, **weitestmöglich** sind zu unbestimmt und ermöglichen eine subjektiven Bewertung und Auslegung, die von dem Verordnungsentwurf nicht abgedeckt wird. Hier ist sprachlich genauer zu formulieren, um den Spielraum für Interpretationen einzuschränken.

3. außerhalb von Ortschaften zulässige bauliche oder infrastrukturelle Vorhaben bodenschonend und **harmonisch** in die Landschaft einzufügen; der Landschaftscharakter darf durch derartige Vorhaben **nicht erheblich** beeinträchtigt werden,

Diese Formulierung läßt die Auslegung zu, das der Landschaftscharakter durch derartige Vorhaben beeinträchtigt werden darf (zwar nicht erheblich aber eben beeinträchtigt). Dies widerspricht § 1 Schutzzweck (1), die natur- und nutzungsbedingte Landschaft mit ihrem Charakter und ihrer Lebensraum- und Artenvielfalt zu erhalten

...

5. die Wintersportstandorte zu sichern und **nachhaltig** so zu entwickeln, dass sie dem Charakter des Biosphärenreservats als Modellregion für **nachhaltige** Entwicklung entsprechen und sich harmonisch in die Landschaft einfügen,

6. **nachhaltige** Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungssysteme zu entwickeln und zu erproben.

Wir begrüßen grundsätzlich die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsbegriffes im Verordnungsentwurf. Er sollte jedoch nicht redundant verwendet werden wie in den beiden Pkt. 5 und 6. Es reicht, wenn die Winterstandorte gesichert und entwickelt werden, daß sie dem Charakter des Biosphärenreservats als Modellregion für **nachhaltige** Entwicklung entsprechen,...

(6) Zur inhaltlichen und räumlichen Untersetzung der Ziele wird ein Rahmenkonzept erarbeitet und fortgeschrieben.

Hier sollte der Zeitraum der Fortschreibung festgelegt werden, um die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung auch zu untermauern.

Zu § 3 – Verbote

Die Streichung des allgemeinen Betretungsverbot im Absatz 2 wird ausdrücklich abgelehnt. Das Wegegebot in der „Pflegezone“ muss erhalten bleiben. Die Begründung macht nicht deutlich, aus welcher Notwendigkeit und Veranlassung heraus, die bisherigen Regelungen neu geordnet werden sollen und damit die

bestehenden Grundsätzen des Ordnungsrechtes außer Kraft setzt. Es ist nicht bekannt, daß die bisherige Regelung sich nicht bewährt hat bzw. keine Akzeptanz in der Region findet.

Ge- und Verbote in einer neuen BR-Verordnung sollten zu anderen Thüringer Naturschutzgebieten und der übrigen Naturschutzgesetzgebung und dem Thüringer Waldgesetz konsistent sein.

Betreten gefährdet in einer Zeit der Intensivnutzung und der Landschaftsbenutzung diese meist trittempfindlichen Gebiete und schafft zusätzlich zur unbeeinflussbaren Eutrophierung (Luftfracht) erhöhte Eutrophierung und Bodenverdichtung. Betreten ist kaum kontrollier- und regelbar außerhalb zugelassener Wege.

In Bezug auf besitzrechtliche Regelungen (Privateigentum) und damit versicherungsrechtlich zu erwartenden Fragen (vgl. Regelungen im BGB) halten wir die Abwendung vom Wegegebot für leichtfertig. In der Verordnung ist festzulegen, wer für die Sicherung privatrechtlicher Obliegenheiten verantwortlich ist, z.B. durch das Aufstellen von Schildern.

Für die Aufhebung des strikten Verbotes zur Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilentnahme bzw. -beschädigung besteht keine Veranlassung und ist wieder in den Verordnungstext aufzunehmen. (Abs. 2 Punkt 6). Die bisherige eindeutige Formulierung ist beizubehalten - ähnlich der o.g. Streichung des Wegegebotes. Die Differenzierung zwischen einer Pflegezone im BR und einem NSG z.B. in der Werraau auf Grundlage artenschutzrechtliche Kenntnisse ist nicht jedem Besucher gegeben. *Persönlicher Bedarf* ist sehr interpretationsfähig und läßt großen Spielraum.

Zwei bestehende NSG werden durch die geplante Aufhebung der Unterschutzstellung über Naturschutzgebiete in ihrer Schutzwirksamkeit herabgestuft. Zukünftig ist es erlaubt, das NSG „Rainwegswiese“ und das NSG „Harzgrund“ zu betreten und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Regelungen Mengen für den persönlichen Bedarf zu entnehmen. Der Besucher wird unter *"sensibles Gebiet"* in der Regel nicht ausdrückliches Betret- und Entnahmeverbote verstehen. Die geplante Regelung würde dem Schutzziel beider *sensibler Gebiete* zuwiderlaufen und eine Vermeidung von Beeinträchtigungen unmöglich machen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es für notwendig, den besonderen Schutz dieser beiden NSG zu sichern (Betretungsverbot, striktes Verbot der Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen).

Die im zukünftig erweiterten Biosphärenreservat befindlichen Flächennaturdenkmale sind ohne Verlust ihres Schutzstatus aufzunehmen.

Aus dem Verordnungsentwurf geht nicht eindeutig hervor, wie die in Absatz 2 Punkt 8 aufgeführten *sensiblen Bereiche* gekennzeichnet bzw. beschildert werden sollen. Die Umsetzung wird von unserer Seite kritisch gesehen. Die Pflegezone verfügt bereits über eine entsprechende Beschilderung sowie bestehende und akzeptierte Schutzgebiete mit gültigen Rechtsverordnungen. Da hier insbesondere das Betretungs- und das Entnahmeverbot eindeutig geregelt sind fordern wir, den Fortbestand der vorhandenen NSG-Verordnungen. Die bestehenden NSG können in der Verordnung als Bestandteile der Pflegezone aufgeführt werden. Damit bleibt die Option, weitere Schutzgebiete (z.B. NSG) auszuweisen.

In Absatz 2, Punkt 9 sind die „Wege“ genauer zu beschreiben. Die jetzige Formulierung hat zu viele Eventualitäten, es sollte für jedes NSG einen Wegeplan erstellt werden. Trampelpfade sind keine Klassifizierungsgröße von Wegen! Ein gelenkter Naturtourismus in diesen naturschutzfachlich hoch sensiblen Bereichen hat nur auf dafür vorgesehenen und auch gekennzeichneten Wegen erfolgen.

Die Interpretationmöglichkeit des Punktes 12 im Absatz 2 wird von uns kritisch gesehen. Der Aufenthalt (Vesper) in einem Schutzgebiet ist grundsätzlich nicht zulässig. Diese Auslegung wird von uns abgelehnt, da sie nicht geregelt werden kann.

Als Verbotstatbestand ist das Geocaching in der *Pflegezone* mit aufzunehmen. Ausnahmen sollten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich sein. In der *Kernzone* ist das Verbot des Geocaching ohne Ausnahmen mit aufzunehmen.

Das grundsätzliche Verbot der Jagd ist im Absatz 3 (*Kernzone*) mit aufzunehmen. Bei den Ausnahmen sind die Regelungen zur möglichen Jagd genau zu fassen (wann, wie, was).

Zu § 4 – Ausnahmen

Der grundsätzliche Neubau von Wegen in der Pflegezone ist im Absatz 2 Pkt. 2 und 3 zu streichen. es wird keine Notwendigkeit gesehen, in einem ausgewiesenen Schutzgebiet neue Wege zu bauen. Das vorhandene Wegenetz sollte qualifiziert und gegebenenfalls ausgedünnt werden.

Zusammenfassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist wichtigen Bereichen nicht konsistent bzw. ist nicht durchführbar. Sprachliche Ungenauigkeiten, fehlende bzw. unzureichend geregelte Aufgaben führen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Wir vermissen eine Eindeutigkeit und Verständlichkeit, sowie eine Nachvollziehbarkeit für alle von der BRV Betroffenen.

Wir bitten um Berücksichtigung der Anmerkungen im Rahmen der Anhörung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Grit Tetzl
Landesgeschäftsführung